

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium Berlin, 1937

4. Postwurfsendungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-76252

- 4. Postwurfsendungen (nach dem Ausland nicht zugelassen) sind unverschlossene, mit Sammelanschrift versehene Wassendrucksachen und Wischsendungen (Drucksachen mit beigefügten Warenproben) an bestimmte Gruppen von Empfängern, z. B. "an alle Haushaltungen", "an alle Bäckereien", "an alle Schulen" usw. in einem Ort. Es sind also hauptsächlich geschäftliche Werbungen. Sie werden, ohne daß die einzelnen Sendungen die Anschriften der Empfänger tragen, von den Zustellern an die Angehörigen der angegebenen Empfängersgruppen usw. verteilt. Nähere Auskunft hierüber am Postschalter.
- 5. Als Geschäftspapiere gelten im Postversand eine Reihe bestimmter Sensungen wie Rechnungen, Prozesatten, Urkunden, geschriebene Notenblätter und Notenheste, Versicherungspapiere, auch nichtverbesserte oder verbesserte Schülerarbeiten, denen aber nur Angaben über die Ausführung der Arbeit zugesetzt sein dürfen. Die Sendungen, über die man sich zweckmäßig am Postschalter befragt, müssen wie Drucksachen verpackt, also offen sein und in der Ausschrift die Bezeichnung "Geschäftspapiere" tragen.
- 6. **Barenproben** sind Muster, Proben, kleine Warenmengen usw. Briefliche Mitteilungen dürfen nicht beigefügt werden. Die Verpackung muß so eingerichtet sein, daß die Post den Inhalt leicht prüsen kann. Die Sendung hat den Vermerk "Warenproben" oder "Proben" oder "Muster" zu tragen. Über die zulässige Angabe von Preisen, Handelsnummern, Gewichten, Maßen usw. hält man zweckmäßig am Postschalter Nachsrage.
- 7. **Mischsendungen** sind zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsfendungen, Geschäftspapiere und Warenproben. Sie dürfen ebenfalls nicht verschlossen sein und müssen in der Aufschrift den Vermerk "Mischsendung" tragen.

Die folgenden Vorschriften Nr. 8—21 gelten für den Dienst innerhalb Deutschlands. Für den Auslandsdienst bestehen mehrfach besondere Bestimmungen, die man am Postschalter erfragen kann.

8. Als **Pädchen** sind offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis zu 2 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Bestörderung in Säcken eignen. Die Aufschrift muß den deutlichen Vermerk "Päckchen" tragen. Gebühr 40 Rof.

Eine besondere Art der Päckchen sind die Briefpäckchen, die höchstens 1 kg schwer sein dürfen, mit der Briefpost zusammen, also schneller, befördert werden und daher eine etwas höhere Gebühr kosten. Sie müssen in der Aufschrift

als "Briefpäckchen" bezeichnet werden. Gebühr 60 Rpl.

Aufschriftfahnen dürfen bei beiden Päckchenarten nicht benutzt werden. Bäckchen sollen möglichst am Postschalter eingeliefert werden.

9. Den Paketen muß eine Paketkarte (Muster 6) beigegeben sein, und zwar jedem Nachnahmepaket eine besondere Paketkarte, während sonst bis 3 Pakete derselben Art an einen Empfänger mit einer Paketkarte eingeliesert werden können. Paketkarten zu Paketen ohne Nachnahme sind gelb, Nachnahmepaketkarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte braun. Auf den Abschnitt